

Amtliche Vermessung
Öffentlich-rechtlicher Nachführungsvertrag 2026 bis 2033

Zwischen der

Gemeinde Wangen a/Aare handelnd durch den Gemeinderat (nachfolgend Gemeinde genannt), als Auftraggeberin

und

Vorname Nachname, pat. Ing.-Geometer, geb. am **xx. Januar 19XX**, von **Heimatdorf/BE**, (nachfolgend Nachführungsgeometer genannt), als Nachführungsgeometer

sowie der

Firma, mit Sitz in **Sitz der Firma** (nachfolgend Firma genannt) als Dienstleistungsanbieterin für die Nachführungsarbeiten.

* * * * *

1. Grundsatz

Die Gemeinde überträgt dem Nachführungsgeometer die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung.

2. Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen für den vorliegenden Vertrag und den Auftrag sind:

- Die Artikel 24 und 41 - 43 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 08.06.2015 (KGeolG, BSG 215.341).
 - Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 05.03.1997 (KVAV, BSG 215.341.1).
- Im Weiteren gelten die rechtlichen Grundlagen und technischen Vorschriften, zusammengestellt in den Handbüchern auf der Website des AGI (<http://www.be.ch/vermessungshandbuch>).

3. Stellung des Nachführungsgeometers in der Firma

Der Nachführungsgeometer und die Firma bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der Nachführungsgeometer zeichnungsberechtigtes Mitglied (mindestens Kollektivunterschrift oder Kollektivprokura) der Firma ist.

4. Vertragsdauer (Art. 43 Abs. 3 KGeolG)

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet mit dem altersbedingten Rücktritt des Nachführungsgeometers. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Ziffer 6.

Der Nachführungsgeometer teilt der Gemeinde und dem Amt für Geoinformation den Zeitpunkt des Altersrücktritts drei Monate im Voraus schriftlich mit.

5. Entschädigung

5.1 Grundsatz (Art. 16 KVAV)

Der Nachführungsgeometer verpflichtet sich, unter Vorbehalt von Ziffer 5.2, alle Arbeiten zum vereinbarten Taxpunktwert zu verrechnen. Dieser beträgt xx% des kantonalen Taxpunktwertes gemäss Artikel 16 KVAV. Das Amt für Geoinformation gibt den aktuellen kantonalen Taxpunktwert jeweils jährlich im Januar bekannt.

5.2 Besondere Fälle

Die Arbeiten gemäss den Ziffern 45.2, 45.3 und 45.5 von Anhang 1 zur KVAV werden zum kantonalen Taxpunktwert verrechnet.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

6.1 Persönliche Unmöglichkeit

Der vorliegende Vertrag erlischt, wenn der Nachführungsgeometer aus persönlichen Gründen wie andauernde Krankheit, Verlust der Handlungsfähigkeit, Entzug des Patents, Streichung aus dem Register oder Tod nicht mehr in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

6.2 Austritt aus der Firma

Der vorliegende Vertrag erlischt, wenn der Nachführungsgeometer aus der Firma austritt oder die Zeichnungsberechtigung gemäss vorstehender Ziffer 3 verliert.

6.3 Wichtige Gründe (Art. 43 Abs. 2 KGeolG)

Aus wichtigen Gründen kann jede Partei den Vertrag fristlos auflösen.

6.4 Information

Die Parteien informieren das Amt für Geoinformation umgehend über die vorzeitige Beendigung nach den vorstehenden Ziffern 6.1 - 6.3.

7. Genehmigung (Art. 45 Abs. 1 KGeolG)

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern.

Ort, den ...
Für die Gemeinde

Ort, den ...
Der Nachführungsgeometer

Ort, den ...
Für die Firma

Genehmigt durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern:

Bern, den
Amt für Geoinformation

Matthias Kistler
Kantonsgeometer